

Der Stellenwert der Georgenberger Handfeste in der Geschichte Österreichs

Von Karl Spreitzhofer

Im Mai 1985 wurden im neugestalteten Kuppelsaal des Steiermärkischen Landesmuseums Joanneum in Graz die Landeskleinodien der Steiermark neu aufgestellt der Öffentlichkeit präsentiert: der Herzogshut, der Landschadenbundbecher, die Pantherfahne, der Marschallstab, die Zeremonialschwerter - und die Georgenberger Handfeste, aus konservatorischen Gründen nur in kopialer Form. Das wertvolle Original wurde zuletzt 1983 bei der Oberösterreichischen Landesausstellung „1000 Jahre Oberösterreich“ in Wels gezeigt. Zum voraussichtlich allerletzten Mal wird sie bei der steirischen Landesausstellung 1986 in Schloss Herberstein („Die Steiermark - Brücke und Bollwerk“) außerhalb ihres Verwahrungsortes, dem Steiermärkischen Landesarchiv, im Original öffentlich zu sehen sein.

Dank der Initiative des Museumvereins Lauriacum-Enns kam das Symposium „800 Jahre Georgenberger Handfeste“ rechtzeitig zustande, fast ein Jahr vor dem 800. „Geburtstag“ der Urkunde.

Während der Materialsammlung für meine Monographie über die Georgenberger Handfeste, die 1986 erscheinen wird, stieß ich auf der Suche nach den Folgewirkungen der Urkunde auf ein merkwürdiges Phänomen: In den Publikationen des Historischen Vereins für Steiermark wurde vor 100 Jahren der 700. Jahrestag mit keinem Wort erwähnt. In den Vorträgen des Vereines wurden 1886 verschiedenste Themen abgehandelt - unter anderem gab es einen Vortrag über die Habsburg-, nur nicht die erste Verfassungsurkunde des Landes und der erste „Staatsvertrag“ zwischen heute österreichischen Ländern.

Bezeichnenderweise fand aber sechs Jahre später, 1892, eine Festversammlung des Historischen Vereins in der Landstube „zur Feier der 700jährigen Vereinigung der Steiermark mit Österreich“ statt (Mitteilungen des historischen Vereins für Steiermark 41, 1893).

Die Festfolge und der Inhalt der Reden entsprachen dem damals möglichen und als selbstverständlich empfundenen Eigenverständnis des Vereines, der statutengemäß die Pflege steirischer Landesgeschichte bezweckte, gleichzeitig aber dem Gesamtstaat und dem regierenden Kaiserhaus verpflichtet und ergeben war.

Die Begrüßung durch den Vorstand-Stellvertreter stand ganz unter dem Aspekt des Fortschritts „auf allen Gebieten der geistigen und materiellen Kultur“ von 1192 bis zur Gegenwart in einem „der größten und angesehensten Reiche der Jetztzeit“.

Die Festrede hielt der Vereinsvorstand Franz Ilwof. Und auffallender Weise beschäftigte er sich nur zum geringsten Teil mit dem Anlass der Feier, dem Ereignis von 1192. Vielmehr stellte er ausführlich die Georgenberger Handfeste und ihr historisches Umfeld vor. Er verlas in voller Länge den Text der Urkunde - in der Übersetzung Muchars (Geschichte des Herzogtums Steiermark 4, 1848) -, fügte eine ausführliche Interpretation des Inhalts und der staatsrechtlichen Bedeutung an und stellte sogar alle 28 Zeugen vor, samt Lokalisierung ihrer Herkunftsbezeichnungen.

Dem Historiker Ilwof scheint aber der Widerspruch zwischen dem Anlass der Feierstunde und dem von ihm selbst vorgestellten Rechtsinhalt des „Georgenberger Freiheitsbriefes“, den er als „Grundlage der weiteren Rechtsentwicklung der Steiermark“ bezeichnete, bewusst gewesen zu sein. Die damit grundgelegte landständische Verfassung sei zwar rechtlich „in Geltung (gewesen) bis zum Jahre 1848“, - bzw. sogar bis zur Landesordnung von 1861 -, aber: sie sei „in ihrer Durchführung im Laufe der Jahrhunderte factisch vielfach abgeschwächt und durch die immer mehr erstarkende landesfürstliche Gewalt alterirt“ worden.

Damit ist etwas ausgesprochen, was sich wie ein roter Faden durch die Geschichte dieser Urkunde zieht: die Diskrepanz zwischen Rechtsanspruch und politischer Wirklichkeit.

Ganz deutlich zeigte sich dies dann in der Schlussrede des Landeshauptmannes Gundaker Graf Wurmbrand. Der Politiker versuchte, die vom Historiker konstatierte Diskrepanz unter einem höheren politischen Gesichtspunkt positiv umzudeuten, in einer Weise, die man als Geschichtsbeschönigung - wenn nicht mit einem böseren Wort - bezeichnen muss: Die Steiermark habe trotz Ausschaltung der ständischen Selbstverwaltung durch den staatlichen Absolutismus, „nie die Treue zum angestammten

Herrscherhaus verletzt“, nie auf seine staatsrechtlichen Verträge sich berufen, sondern hat die große Aufgabe der Bildung der österreichischen Monarchie völlig erfasst und als altes Stammland die Größe des Reiches und der Dynastie sich stets vor Augen gehalten“.

Ein weiteres zeigte sich in der Rede des Landeshauptmannes: Obwohl Ilwof vorher den dritten Zusatz der Georgenberger Handfeste – die Ministerialien sollen sich bei Aussterben des Herrscherfamilie frei einem neuen Landesfürsten zuwenden können- klar als Fälschung bezeichnet hatte, feierte Wurmbrand diesen als „besonderen Rechtstitel innerhalb der deutschen Lande“. Die Kommunikation zwischen Wissenschaftlern und Politikern scheint schon damals gelegentlich nicht funktioniert zu haben, und die Georgenberger Handfeste wurde außerhalb der historischen Zunft gefeiert, ohne so recht zu wissen, was eigentlich darinsteht. Daran hat sich bis heute nicht allzu viel geändert.

Wenn wir dem Stellenwert der Georgenberger Handfeste in der Geschichte Österreichs nachgehen, müssen wir fragen, wie lange ihr Rechtsinhalt politisch „aktuell“ war und ab wann Anspruch und Wirklichkeit auseinanderklafften. Schon den frühen steirischen Landeshistorikern ist aufgefallen, dass bereits zwei Jahre nach dem Erbfall, nach dem Tode des ersten Babenbergers als steirischer Herzog, Leopolds V., der § 2 der Urkunde nicht eingehalten wurde. (In der Einteilung nach Paragraphen folge ich der besten Edition im „Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich“.) Er besagt, dass beide Herzogtümer stets von einem Fürsten regiert werden sollen. 1195 aber kam in der Steiermark Leopold (VI.), sein älterer Bruder Friedrich (I.) aber in Österreich zur Regierung, obwohl dieser in der Urkunde neben dem Vater als designierter Erbe namentlich genannt ist. Von einer Reaktion der steirischen Stände ist nichts bekannt.

Wir kennen die Gründe für diese Nichtreaktion nicht. Krones (Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogthums Steier von ihren Anfängen bis zur Herrschaft der Babenberger. Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark I, 1897) hat vermutet - wahrscheinlich im Rückschluss aus später nur allzu oft belegtem engstirnigem Beharren auf Partikularinteressen des Adels-, dass die steirischen Ministerialen damals auf die Personalunion stillschweigend verzichteten und nur ihre steirischen Sonderrechte und die steirische Sonderverfassung im Auge hatten. Damit ist aber nicht geklärt, warum der § 2 - die Personalunion -1186 überhaupt in die Urkunde aufgenommen wurde. Waren die steirischen Ministerialen damals „staatsmännischer“ und hatten mehr den Frieden und das Wohl ihres Landes im Auge als ihr eigenes? Wir wissen es nicht.

Jedenfalls hätte damals nach unserer Kenntnis der Dinge ein Protest der Steirer unter Hinweis auf die Handfeste wohl Erfolg gehabt. (Auf andere Vermutungen über diese vorübergehende Auflösung der Personalunion - etwa: der neue Kaiser Heinrich VI. habe in Wiederaufnahme älterer staufischer Reichspolitik die Belehnung mit zwei Herzogtümern verweigert, oder: der steirische Adel wollte sich aus den Verwicklungen Friedrichs I. in die kirchenrechtlichen Folgen der Gefangennahme des Königs Richard Löwenherz von England heraushalten - will ich hier nicht eingehen.)

Es scheint mir, dass sich hier bereits eine Spaltung in der Einschätzung des Georgenberger Vertrages abzeichnet: Die steirischen Empfänger der Urkunde sahen darin vorrangig – und mit zunehmender zeitlicher Entfernung immer stärker - ein Privileg im Wortsinn, eine Festlegung und Bestätigung von Rechten, genauer: von Vorrechten. Die „Öffentlichkeit“, soweit wir für diese Zeit das Wort gebrauchen dürfen, sah darin den Erbvertrag: grob gesagt, die Steiermark kommt zu Österreich, was in dieser Verkürzung nicht zutraf. Kaiser Friedrich II. in den folgenden Jahrzehnten, später auch König Rudolf von Habsburg, respektierten noch dieses Vorrechtsbewusstsein der Steirer - soweit es ihren politischen Zielen nützlich war. Dann wurde es zur Formalität. In der umfangreichen Korrespondenz der römischen Kurie über die Zukunft des Doppelherzogtums nach dem Aussterben der Babenberger wird die Steiermark hingegen nur mehr einmal gesondert genannt, ansonsten genügte in Rom schon der Name „Austria“ für beide Länder (darüber ausführlicher F. Hausmann, Kaiser Friedrich II. und Österreich, in: Vorträge und Forschungen 16, 1974).

Auch die zeitgenössischen und nachfolgenden annalistischen und erzählenden Quellen haben, soweit wir sehen, offenbar ausnahmslos die Nachfolgeregelung und den Übergang der Steiermark an die Babenberger im Auge, ohne von der Privilegienbestätigung Notiz zu nehmen. Dass dabei die Belehnung von 1192 öfter als der Vertrag von 1186 überliefert wird, ist nur zu verständlich.

Von jenen Quellen, die den Vertrag erwähnen, will ich hier nur auf das vielberedete, etwa hundert Jahre jüngere, aber wohl auf ältere Vorlagen zurückgehende, „Landbuch von Österreich und Steier“, die Einleitung zu Jans Enikels Fürstenbuch, hinweisen. Es berichtet bekanntlich, dass der kranke Herzog Otakar seine niederösterreichischen Besitzungen - zum Teil wohl Erbe nach seiner babenbergischen Urgroßmutter Elisabeth, der Gattin Otakars II. - verteilte, „ê daz gedinge geschae mit dem lande ze Steyr her ze Osterrich“. Das „Gedinge“ ist ganz offensichtlich der Erbvertrag von Georgenberg.

Für die zeitgenössischen Quellen stellen offensichtlich auch jene staatsrechtlichen Fragen kein Problem dar, die unter den Historikern und Rechtsgeschichtlern zu langwierigen Diskussionen geführt haben: Auf welcher Rechtsgrundlage konnte Otakar seinen Nachbarn Leopold als Erbnachfolger einsetzen? Wie verhält sich die Übergabe der Ministerialen und der Rechte über die Kirche mit der Bestimmung Leopolds als Nachfolger auch im Herzogtum? Warum sind nur die zwei Urkunden für die Ministerialen und die Kirche erhalten? (Letztere, die sogenannte „kleine“ Georgenberger Urkunde, wird im Stift Vorau verwahrt.) Warum ist von einer Übergabe des otakarischen Eigengutes, des Allodes, an den Babenberger im dispositiven Teil der „großen“ Urkunde nur zweimal eher am Rande die Rede? Gab es überhaupt je eine Urkunde über die eigentlichen Erbvereinbarungen zwischen den Herzögen?

Ich will diese Fragen hier nicht von neuem im Einzelnen erörtern, möchte nur eine kurz herausgreifen: die Frage nach der Zustimmung des Kaisers hinsichtlich der Übertragung des Herzogtums als Reichslehen und deren rechtlicher Bewertung. Herrschende Meinung ist heute, der Kaiser habe sein Einverständnis stillschweigend oder mündlich, jedenfalls ohne urkundlichen Niederschlag, gegeben. Der Wortlaut der Urkunden, die den Kaiser in diesem Zusammenhang nicht erwähnen, setzt das auch voraus: Es ist von den *summa rerum*, den vollen Herrschaftsrechten (§ 19) die Rede, und der Babenberger soll „das Herzogtum Steiermark regieren“ (ducatum regat Stirie, § 2). Auch die sofortige klagelose Belehnung Leopolds mit der Steiermark zwei Wochen nach dem Tode Otakars (am 24. Mai 1192 auf dem Reichstag zu Worms) setzt dieses Einverständnis voraus.

Zwei Quellen - die Zwetttler Annalen und die „Historia de expeditione Friderici imperatoris“, früher unter dem Namen des sogenannten Ansbert geführt - behaupten sogar eine testamentarische Verfügung Otakars *coram imperio* bzw. *coram imperatore Friderico*. (Die erzählenden Quellen zum Georgenberger Vertrag sind in Band IV/I des Babenberger Urkundenbuches zu Nr. 882 zusammengestellt.)

Ziemlich eindeutig ist auch, dass die Frage einer rechtlich einwandfreien und einvernehmlichen Nachfolgeregelung zumindest seit 1184 beraten wurde. Mehrere große Landesversammlungen in der Steiermark, einmal in Anwesenheit eines kaiserlichen Vertreters, einmal vielleicht im Beisein des jungen Babenbergers Friedrich, sind urkundlich belegt. Auch auf den Mainzer Hoftag von 1184, auf dem Leopold und Vertreter Otakars anwesend waren, wurde in diesem Zusammenhang verwiesen.

Als beste Rechtsform hat sich offenbar die Designation des Nachfolgers herausgestellt - das Wort *designare* findet sich fünfmal in der Urkunde. Dass dazu wahrscheinlich eine Rechtsfiktion bemüht wurde, hat Heinrich Appell in seiner großen Untersuchung „Zur diplomatischen Kritik der Georgenberger Handfeste“ (MIÖG 58, 1950) und zuletzt in den „Ottokar-Forschungen“ (Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 1978/79) dargelegt: dass man „nämlich so tat, als gelte das *ius affectandi* des für die Eltern Leopolds ausgestellten Privilegium minus nicht nur in Österreich, sondern auch in der Steiermark. Dass das babenbergische Hausprivileg den Verfassern der Georgenberger Handfeste geläufig war, hat ja bereits Konrad Heilig nachgewiesen (Ostrom und das Deutsche Reich um die Mitte des 12. Jahrhunderts, in: Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde 9, 1944). Ich erinnere nur an den § 17, in dem die steirische Hof- und Heerfolge auf das günstigere österreichische Maß beschränkt wird. Andere Interpretationen - etwa eine Schenkung auf den Todfall (*donatio post obitum*) oder einen Scheinverkauf - beides von Karl Rauch ventiliert (ZRG Germ. Abt. 38/1917 und 58/1938) - oder hinsichtlich des Herzogtums ein Angefälle im Sinne einer Expektanz, einer durch den Kaiser zugesagten Lehensanwartschaft, möchte ich nur erwähnen. Was den Kauf oder Scheinkauf betrifft, scheint man diese Form zumindest einmal erwogen zu haben, sonst wären die gewiss vergrößernden, aber doch vorhandenen Hinweise im erwähnten Fürstenbuch, beim Reimchronisten und vor allem in einer um die Mitte des 13. Jahrhunderts auf 1184 gefälschten Vorauer Urkunde (BUB IV/1 Nr. 874) kaum zu erklären.

Die steirischen Ministerialen - ich darf dazu auf den Vortrag von Heinz Dopsch und dessen einschlägige Arbeiten verweisen - gaben erst nach langen Verhandlungen ihre Zustimmung und ließen sich diese honorieren. Zweimal wird ausdrücklich gesagt, die Handfeste sei „auf ihre Bitten hin“ ausgestellt worden. Wir können ruhig übersetzen: auf ihre Forderung hin.

Seit man sich mit den strengen Methoden der Diplomatik der Urkunde näherte (vor allem Arnold Luschin, Die steirischen Landhandfesten, 1872, ist hier als noch immer nicht überholte Grundlage zu nennen), forschte man nach Gründen für die äußeren und inneren Unregelmäßigkeiten der Urkunde. Der Hauptteil ohne die Zusätze ist bekanntlich von mindestens zwei Schreibern geschrieben, vier Zeilen sind auf vorher ausgespartem Raum nachgetragen, das führte zu gedrängter Schrift und andererseits zu Lücken im Schriftbild, in der Zeugenreihe sind gar zwei Halbzeilen durch Striche und Punkte überbrückt. Appell hat die Gründe auf die einfachste Formel gebracht: Die Urkunde hatte während der Verhandlungen mit den Ministerialen und Vertretern der steirischen Kirche Konzeptcharakter. Das heißt, um den Inhalt wurde gerungen, die einzelnen Bestimmungen und Formulierungen hatten aktuelle politische Bedeutung. Anspruch und Realität deckten sich noch.

Ich kann den wesentlichen Inhalt der 19 bzw. 21 Paragraphen in diesem Kreise als bekannt voraussetzen: Pflichten des neuen Herzogs gegenüber den Steirern, keine Untervögte für die Kirchen, Rechte der Ministerialen und Kirchen hinsichtlich der Person, des Vermögens, des Erbrechtes, der Lehen, des Rechtsverfahrens, der Steuerpflicht, bei Kirchenstiftungen und beim Bau von Eigenkirchen, Rechte und Pflichten der Hofämter, Appellationsrecht an den Kaiserhof, Protokollfragen der Hofgeistlichkeit.

Für den Stellenwert der Georgenberger Handfeste in den folgenden Jahrhunderten ist weniger das von Interesse, was in den späteren Landhandfesten und Bestätigungen wörtlich-schematisch übernommen wurde und damit immer mehr rein formalen Charakter annahm, sondern was abgeändert, weggelassen oder hinzugefügt wurde und somit das reale politische Interesse und die Machtverhältnisse zwischen Ausstellern und Empfängern widerspiegelt.

Ich muss hier auf eine vollständige Darstellung verzichten, nur einige Beispiele: Weggelassen wurden ab der kaiserlichen Landhandfeste von 1237 Bestimmungen über beschränkte Freizügigkeit und Heiratszwang, weil von der sozialen Entwicklung überholt, auch einige Paragraphen zugunsten der Kirche, natürlich das Appellationsrecht, das 1237 obsolet war, da die Empfänger der Urkunde ohnehin zu Reichsministerialen erklärt wurden. Der Appellationsparagraph (§ 19), der 1186 offensichtlich noch nicht jene zentrale Bedeutung hatte, die ihm von der jüngeren Forschung gerne zugesprochen wird (z. B. F. Reichert, Landesherrschaft, Adel und Vogtei, 1985), sondern diese erst im Verlauf des 13. Jahrhunderts gewann, wurde ersetzt durch ein vages - erst 1277 von König Rudolf konkretisiertes - Mitbestimmungsrecht des steirischen Adels bei der eventuellen Einsetzung eines neuen Landesfürsten. Geändert wurden etwa die Bestimmungen über das Gerichtsverfahren und das Verbot des Zweikampfes. Hinzugekommen sind 1237 und in der Folge immer mehr wirtschaftliche Bestimmungen zugunsten des Adels (Höhe der Mauten, Münzerneuerung, Verbot der Aufnahme flüchtiger Grundholden in den aufkommenden Städten). Man erkennt: Die materielle Befriedigung des Adels machte die Einschränkung realer Macht leichter erträglich.

Noch aber war es nicht soweit. Die vielerörterten drei Zusätze auf der Georgenberger Handfeste zeigen, dass die Urkunde bis über die Mitte des 13. Jhs. hinaus von brennender Aktualität war.

Einige Worte zu diesen Zusätzen. Der erste folgt dem Eschatokoll und ist ausdrücklich als Anfügung deklariert (*praeterea adicimus*). Er enthält eine gesonderte Datierung – „zu Zeiten Kaiser Friedrichs und des Erzbischofs Adalbert „, also vor 1190 -, übrigens dieselbe Datierung wie in der „kleinen“ Vorauer Urkunde. Er enthält die Bestimmungen über Kirchenstiftungen und Eigenkirchenbau und die Rechte der Hofgeistlichkeit. Die Interessenten sind also eindeutig, der Vorgang in den letzten Jahren des kranken Herzogs verständlich, eine Fälschungsabsicht nicht anzunehmen. In die gleiche kirchenfreundliche Richtung geht ja auch die „kleine“ Vorauer Urkunde, die vom gleichen Schreiber geschrieben ist wie der erste Zusatz und wahrscheinlich auch die vier im Haupttext nachträglich geschriebenen Zeilen.

Umstrittener ist schon der zweite Zusatz, der in Zeile 9 angekündigt und in der vorletzten und letzten Zeile ausgeführt (jeweils durch ein Kreuz und *deest* bzw. *hic est*): die Herzöge, d. h. Leopold und

sein Sohn Friedrich bzw. deren *nepotes*, sollen die ihnen übertragenen „Unseren“, d. h. die steirischen Ministerialen, auch dann nicht verlieren, wenn sie, d. h. die Herzöge, der Gnade des Reiches verlustig gehen.

Wonisch (Über das Urkundenwesen der Traungauer, Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Stmk. 22, 1926) wollte auch diesen Zusatz dem gleichen Schreiber (SA) zuschreiben; Appelt konstatiert zwar eine starke Schriftähnlichkeit (Nachahmung?), lehnt aber aus guten paläographischen Gründen eine Schreibergleichheit ab. Wanisch datierte entsprechend früh, bald nach der Urkunde bzw. nach dem 1. Zusatz, ohne dafür überzeugende Gründe aus dem geschichtlichen Ablauf beibringen zu können. Der meines Erachtens politisch einzig mögliche Zeitpunkt ist 1239/40, die Zeit der Versöhnung Herzog Friedrichs II. mit Kaiser Friedrich II. nach dreijähriger Reichsacht.

Während der Ächtung des Herzogs hatte der vom Herzog abgefallene steirische Adel sich durch die schon erwähnte kaiserliche Landhandfeste von 1237 zu Reichsministerialen erheben lassen. Dies staatsrechtliche Verbindung mit Österreich war gelöst, sogar verboten worden. Diese Kaiserurkunde unschädlich zu machen und das Verhalten der Steirer 1236 bis 1239 als „verfassungswidrig“ zu erklären, dazu diente nun offensichtlich dieser Zusatz- im Auftrag und im Interesse des Herzogs, als dieser sich in seinen Ländern wieder durchgesetzt und mit dem Kaiser versöhnt hatte. Er wollte sich gegen einen ähnlichen Abfall in der Zukunft absichern und den eigenwilligen Dienstadel wieder stärker in die personale Herrschaft einbinden.

Warum er nicht auch die kaiserliche Landhandfeste kassierte- so wie die Reichsstadurkunde für Wien, von der er die Goldbulle abschnitt-, wissen wir nicht, vielleicht um den Kaiser und die Steirer das Gesicht wahren zu lassen; oder die Steirer verheimlichten sie ihm bzw. machten sie vorübergehend unauffindbar. Sie entwickelten allmählich eine Fähigkeit, bei Bedarf entweder die eine oder die andere Urkunde zu präsentieren. Schon rein vom Text her ist die Meinung Appells, der Zusatz sei im Interesse der Ministerialen von diesen eigenmächtig angefügt worden, abzulehnen .

Die größte politische Folgewirkung hatte der schon erwähnte dritte Zusatz: eindeutig von einer Hand aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, wieder durch Verweisezeichen in Zeile 10 angekündigt und an den 2. Zusatz in der letzten Zeile angefügt: das Recht der freien Wahl des Landesfürsten bei Aussterben des Hauses. Von Wonischs Datierung auf Anfang des 13. Jahrhunderts (Leopold VI. hatte bis 1207 keine männlichen Nachkommen) können wir hier absehen, da dieser dritte Zusatz nur nach dem zweiten von 1239/40 erfolgt sein kann.

Wann aber? Möglichkeiten bieten sich an: die Jahre 1243/44, als bereits die zweite Ehe des Herzogs kinderlos geschieden wurde und die geplante dritte nicht zustande kam, oder auch das Jahr 1245, als der Plan eines babenbergischen Königreichs mit dem Hintergedanken einer staufischen Nachfolge durch die geplante Heirat des Kaisers mit der Herzognichte Gertrude bereits weit gediehen war, bevor er an Gertruds Weigerung scheiterte. Das Königtum hätte für die beiden Herzogtümer aber eine Quasi-Mediatisierung bedeutet. Ein Widerstand der auf ihre eigenständige Landesverfassung stolzen Steirer wäre nur zu verständlich gewesen.

Als wahrscheinlichste Datierung bietet sich aber doch die Endphase der staufischen Reichsverwaltung an: 1250/ 51. Die nach dem Aussterben der Babenberger zuerst starke kaiserliche Partei zerfiel noch vor dem Tod des Kaisers. Das Land war trotz kaiserlicher Statthalter immer stärker in die Wirren des diplomatischen Ränkespiels um die Nachfolge und der ausländischen Einmischungen geraten, und der Kaiser kam dem immer deutlicheren Wunsch der Steirer nach einem neuen Landesfürsten nicht bzw. zu spät nach. Sein Testament, das die Steiermark und Österreich für seinen halb babenbergischen Enkel Friedrich († 1251) vorsah, kam nicht mehr zur Wirkung. Die eindeutig gefälschte Kaiserurkunde von angeblich 1249 April 20, Cormons/Cremona, mit der samt dem 3. Zusatz inserierten Georgenberger Handfeste und dem darin enthaltenen Auftrag an Ulrich von Wildon - damals führend unter den steirischen Ständen -, die Urkunde zu verwahren, bildet schließlich das Hauptargument für die Datierung dieses fälschenden Zusatzes.

Die im 3. Zusatz ausgesprochene freie Wahl des Landesfürsten wandten die führenden Personen des steirischen Adels in den nun folgenden drei Jahrzehnten ziemlich exzessiv an. Von 1250 kennen wir Dienstverträge mit dem Erwählten Philipp von Salzburg, wir wissen um die wechselnden Parteiungen für die bayerischen, ungarischen und böhmisch-mährischen Nachfolgeprätendenten, für Gertrude

von Hermann von Baden. Die Mehrheit des steirischen Adels in der alten Mark votierte schließlich für Bela IV. von Ungarn. Der Vertrag von Ofen 1254 und die Verkleinerung der Steiermark waren die Folge. Ob die Steirer ihre in der Schlacht von Groissenbrunn 1260 besiegelte Abwendung von Ungarn und Zuwendung von Přemysl Ottokar irgendwann mit jenem Zusatz legitimierten, ist nicht belegt, aber durchaus denkbar.

Die Steirer schüttelten schließlich auch die Herrschaft des Böhmenkönigs ab und wandten sich 1276 im sogenannten Reiner Schwur dem neuen deutschen König Rudolf von Habsburg zu. Noch einmal zeigt sich hier die Fähigkeit der Steirer, nun wieder Reichsministeriale, die jeweils passende Urkunde zu präsentieren. Dem Habsburger wurde natürlich nicht die Georgenberger Handfeste, sondern die Landhandfeste Kaiser Friedrichs von 1237 zur Bestätigung vorgelegt. Rudolf bestätigte sie 1277, nachdem er schon 1276 einen Landfrieden (mit zahlreichen wirtschaftlichen Bestimmungen) erlassen hatte, der in der Folge zu den hervorragenden Freiheitsbriefen der steirischen Landschaft zählte und bis zur letzten Landhandfeste von 1731 mitbestätigt wurde. Beide sind im Original verloren.

Aus der Zeit Herzog Albrechts I., des neuen Landesfürsten, wird noch einmal von starken Auftritten der steirischen Stände berichtet, aber mit dem missglückten Aufstand von 1291/92 war deren Macht gebrochen. Mit der nach der Unterwerfung der Steirer von Albrecht scheinbar großzügig, aber unter sorgfältiger Beseitigung der das Verhältnis zu Kaiser und Reich betreffenden Bestimmungen ausgestellten Bestätigung - ebenfalls nicht original erhalten - der Urkunden von 1276 und 1277 (und damit jener von 1237) beginnt jene Reihe von Landhandfesten und Bestätigungen der Jahre 1339, 1414, 1424, 1443, 1493, 1520, 1521, 1523, 1566, 1593, 1596, 1631, 1660 und schließlich 1731, die sich wie Jahresringe übereinander legen.

Seit 1523 wurden sie auch gedruckt. Der Bezug zum Kern, dem Ausgangspunkt von 1186, ging dabei immer mehr verloren. Abschreibfehler, falsche Datierungen und Übersetzungsfehler beweisen, dass der Kern vielfach gar nicht mehr verstanden bzw. nur mehr als altehrwürdiges Relikt angesehen wurde. Man gab sich damit zufrieden, dass jeder neue Herrscher anlässlich der Erbhuldigung bzw. bald darauf die jeweils letzte Landhandfeste bestätigte.

Ich habe von Übersetzungsfehlern gesprochen. Als 1338 nach dem Erwerb von Kärnten und Krain 1335 auch für diese Länder Landhandfesten ausgestellt wurden und darin das steirische Recht subsidiäre Geltung erlangte, war eine amtliche deutsche Übersetzung der Urkunde von 1277 nötig geworden. Für die Interpretation der Georgenberger Bestimmungen ist diese in die Landhandfeste Albrechts II. von 1339 eingegangene Übersetzung von großer Bedeutung: Man verstand damals noch einigermaßen, was 1186 gemeint war. Bei späteren redaktionellen Glossen in den Drucken war das nicht mehr der Fall.

1339 war die habsburgische Landesherrschaft auch bereits so gefestigt, dass Albrecht II. auf die Einschränkungen von 1292 verzichten und wieder auf das Rudolfinum von 1277 zu rückgreifen konnte. Die besondere Beziehung der Steiermark zum Reich war nur mehr eine Floskel ohne realpolitische Bedeutung.

1414 ließen sich die Stände auf einem neuen, aber nun anders begründeten Höhepunkt ihrer Macht von Herzog Ernst den damals noch vorhandenen Bestand an Privilegien bestätigen: jene von 1276, 1277 und 1339. Im 15. Jahrhundert gab es daher zwei Reihen von Landhandfesten: eine lateinische „Goldin Bull „ und eine „Confirmation deutsch“.

Die Ausweitung des steirischen Rechtes auf Kärnten und Krain bedeutet letztlich eine Minderung der formal noch behaupteten steirischen Sonderstellung durch Nivellierung und Vereinheitlichung des habsburgischen Herrschaftsbereichs. Alphons Lhotsky (Die Verträge von Wien und Brüssel, Aufsätze und Vorträge, Bd. 5, 1976) hat auf das von Johannes von Viktring „sicherlich getreu überlieferte“ Ziel der Politik Albrechts II. hingewiesen: *unus populus, unum dominium, una gens*.

In diesem Zusammenhang können zum Vergleich auch die Freiheitsbriefe der Wittelsbacher für Tirol von 1342 erwähnt werden, die in der politischen Situation in Tirol nach dem Ersten Weltkrieg sogar zur „Magna Charta Tirols“ hochstilisiert wurden. Seit der vorzüglichen Untersuchung von Sebastian Hölzl (Die Freiheitsbriefe der Wittelsbacher für Tirol 1342. Tiroler Heimat 46/47, 1982/83) sind wir darüber informiert, dass diese mehr Spielball im Machtverhältnis zwischen den Tirolern und Ludwig dem Bayer bzw. Ludwig von Brandenburg waren als echte Bestätigungen früherer Rechte und

Begünstigungen. Obwohl sie erstmals den erst später so bezeichneten 3. und 4. Stand des Landtages in den Adressen nennen, blieben sie „Verfassungsutopie“ (so Hölzl).¹

Zurück zur Steiermark. Die notwendige Anpassung an die Realität geschah hier durch Gesetze und Ordnungen, die parallel mit dem Aufschwung des Landtagswesens im 15. und 16. Jahrhundert ergingen. Betreffe sind: Münze, Mühlen, Weinbergrecht und Weineinfuhr, Bergbau, Gerichtswesen, auch die Ausweisung der Juden 1496, Steuerfreiheit landschaftlicher Häuser etc. Viele von ihnen wurden in die späteren Landhandfesten aufgenommen. Und 1445 wurde sogar eine ausdrücklich als „Reformation der Landhandfeste“ bezeichnete Urkunde mit zeitgemäßen Regelungen für Handel und Verkehr-, Zivil- und Strafrecht, Lehenswesen u. v. m. beschlossen.

Ich möchte zuletzt noch die Geschicke unserer Georgenberger Handfeste im Spätmittelalter und der Neuzeit skizzieren. Sie war offenbar seit der Zeit der frühen Habsburger verschollen. Denn 1292, wo eine Bestätigung wieder sinnvoll, wenn auch politisch kaum denkbar, sowie 1339 und 1414, wo sie zumindest als formale Mitbestätigung zu erwarten gewesen wäre, wird ihrer nur auf dem Umweg über die Privilegien von 1277 (inklusive 1237) gedacht.

Seit 1576 - es war wieder ein Höhepunkt ständischer Macht - hören wir aus den Akten der Landschaft von deren Bemühungen um die wiederentdeckten „Original Freyheiten, darauf die folgunden Confirmationes geen“. Es waren die Urkunden von 1186 und 1237 gemeint. Luschin hat die verzwickte Geschichte, welche die Stände einiges Geld kostete, anschaulich geschildert. Erst um 1605 gelang die endgültige Erwerbung von „Ottokarj Herzogen in Steyr Testament“ aus dem Besitz des niederösterreichischen Staatsmannes und Gelehrten Reichart Streun von Schwarzenau. Dieser sollte damals für die Stände seines Landes eine Landhandfeste zusammenstellen. Sie kam allerdings zu keinem Abschluss, sodass das Kernland des Habsburgerstaates ohne Landesfreiheit auskommen musste. Wir wissen nicht, wie Streun in den Besitz gelangt war; steirische Beziehungen sind immerhin nachgewiesen.

Mit Streun setzte auch die gelehrte Beschäftigung mit der Georgenberger Handfeste ein, die im 18. Jahrhundert in den frühen Drucken von Lünig, Schrötter, Preuenhuber und Cäsar, später Kumar und Schneller (genauer in den Vorbemerkungen zur Edition im Babenberger Urkundenbuch I, Nr. 65) ihren Niederschlag fand.

Eine gewisse rechtliche Aktualität wäre ihr beim Aussterben des habsburgischen Mannesstammes mit Karl VI. wieder zugekommen, aber die steirischen Stände hatten bereits der Pragmatischen Sanktion zugestimmt. Die Stände bedienten sich ihrer vor allem als Argumentationshilfe im Streit um kleinliche protokollarische, wirtschaftliche und rechtliche Eigeninteressen, so z. B. beim sogenannten Präzedenzstreit gegenüber dem Land ob der Enns und etwa im Widerstand gegen die Theresianischen Staatsreformen. Die beabsichtigte Steuerrektifikation wird 1748 mit dem Hinweis auf den „freiwilligen Charakter des Vertrages von 1186“ zu verhindern gesucht - natürlich erfolglos, und 1760 antworteten die Stände dem kaiserlichen Kommissar, der die Verfassung und Verwaltung der einzelnen Länder zu untersuchen hatte, die steirische Verfassung gehe auf das „Testament Ottokars“ zurück, das sie allerdings mit 16. September 1186 datierten. Auch im Widerstand gegen das josefinische Steuer- und Urbarialsystem sowie gegen eine stärkere bürgerliche Vertretung im Landtag steht anscheinend die Georgenberger Handfeste im Hintergrund.

In den folgenden zwei Phasen versuchter ständischer Erneuerung - unter Leopold II. und in den Dreißigerjahren des 19. Jahrhunderts - wird aber dann gezielt auch auf die verfassungsgemäße Eigenständigkeit des Herzogtums Steiermark hingewiesen.

Leopold II. wird bei seinem ersten Besuch in der Steiermark nicht etwa als Kaiser begrüßt. Viel mehr lautet die illuminierte Begrüßungsinschrift: „Leopold, den besten Herzog, preiset ganz Steiermark“. Und ein Nachruf betitelt sich 1792 „Rede auf Leopold II., des sechsten Herzog dieses namens von Steiermark“ (H. I. Bidermann, Die Verfassungs-Krisis in Steiermark zur Zeit der ersten französischen Revolution. Mitt. d. Hist. Ver. f. Stmk. 21, 1873). In den Dreißigerjahren initiierten die Stände einen Neudruck der längst vergriffenen Landhandfeste, und zwar in der Form der bisher nicht gedruckten Handfeste von 1731. Der ständische Archivar Wartinger legte deren Abschrift zusammen mit der ersten paläographischen genauen Abschrift der Georgenberger Handfeste der Zensurstelle vor. Es spricht für die Verhältnisse des Vormärz, dass über die älteste Verfassungsurkunde der Steiermark vorerst einmal befunden wurde: kann zum Druck nicht zugelassen werden. Die von der Wiener Hofkanzlei für

Wartinger wegen angeblicher Eigenmächtigkeit geforderte Rüge verweigerten die Stände konsequent. Die Landhandfeste mit der Georgenberger Handfeste als Anhang konnte nach langen behördlichen Schikanen 1842 doch noch erscheinen.

Und noch ein letztes Schlaglicht auf die damaligen Verhältnisse: Der ständische Sekretär und Dichter Carl Gottfried von Leitner hatte 1838 einen großen Aufsatz über „Die Erbhuldigung im Herzogthume Steiermark“ verfasst, der aber „unter den damaligen Verhältnissen nicht veröffentlicht werden konnte“ und erst 1850 erschien.

Mit Wartinger setzte auch die wissenschaftliche Erforschung der Georgenberger Handfeste ein. Ich habe bereits Luschin und Krones zitiert, dazu kommt natürlich der Landesarchivdirektor und Herausgeber des steirischen Urkundenbuches Josef von Zahn.

Mit dem Jahr 1848 verlor unsere Urkunde auch den letzten Rest formeller Gültigkeit als Verfassungsgrundlage des Landes.

Ich habe versucht, die Geschichte der Georgenberger Handfeste unter einem Schwerpunktaspekt durch die Jahrhunderte zu verfolgen: dem Auseinanderklaffen von Anspruch und politischer Realität.

Man könnte durchaus noch andere auch für die heutige politische Diskussion brauchbare Überlegungen daran knüpfen, etwa über Rückgrat und Flexibilität unter dem Aspekt des politischen Erfolges, über Privilegien und sogenannte wohlverworbene Rechte, über die Entwicklung der Grundrechte, über Widerstandsrecht oder über Föderalismus.

Ich möchte auf meine in der Einleitung vorgetragene These zurückkommen, dass die Georgenberger Handfeste von der breiteren Öffentlichkeit in erster Linie mit der Verbindung der Steiermark und Österreichs assoziiert wird, dass ansonsten aber nur recht vage Vorstellungen herrschen von einem Dokument steirischer Identität und Individualität innerhalb des Staates Österreich.

Als heuer im Frühjahr der steirische Widerstand gegen die Stationierung der Draken-Abfangjäger ein breites Echo in der Presse fand, formulierte ein Wiener Wochenmagazin eine ganze Reihe historischer Beispiele für steirische Dickköpfigkeit und Rechthaberei. An erster Stelle stand dabei die Georgenberger Handfeste.

Anmerkungen:

Die Vortragsform wurde mit Ausnahme einiger geringfügiger Änderungen beibehalten.

¹ Franz-Heinz Hye (Innsbruck) wies in der Diskussion darauf hin, dass die Wittelsbacher durchaus auch Städte und gemeine Leute in ihre politische Konzeption einbezogen hatten. Es sei nur nicht nötig geworden, diese bzw. die für sie bereits ausgefertigten Urkunden auch tatsächlich einzusetzen. Anstelle spezieller Literaturangaben sei auf die Vorbemerkungen zur Edition der Georgenberger Urkunden und der Quellen zum Georgenberger Vertrag im Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich (Bd. 1 Nr. 65 u. 66, Bd. IV/I Nr. 882) sowie auf meine derzeit im Druck befindliche Monographie verwiesen (K. Spreitzhofer, Georgenberger Handfeste. Entstehung und Folgen der ersten Verfassungsurkunde der Steiermark. Styriaca, Neue Reihe, hg. v. G. Pferschy, Graz-Wien-Köln 1986).